



GEMEINDE NEBIKON

Friedhof- und Bestattungsreglement

Unter Hinweis auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 beschliesst die Einwohnergemeinde Nebikon auf Antrag des Gemeinderates und der Friedhofkommission für die Gemeinde Nebikon folgendes

FRIEDHOF UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. ORGANISATION

§ 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es fällt in den Aufgabenbereich des Gemeindeammanns und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Gemäss § 8 Abs. 4 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat einzelne Aufgaben des Gemeindeammanns einem anderen Mitglied übertragen. Sofern es sich dabei um das Friedhofswesen handelt, wählt er aus seiner Mitte einen Friedhofverwalter oder -verwalterin und dessen Stellvertreter oder -vertreterin.

§ 2 Die Friedhofverwaltung

- überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes
- ist für den Unterhalt der Gebäude und der Anlagen im Friedhof verantwortlich
- erstellt zuhanden der alljährlichen Budgetvorlage der Einwohnergemeinde die erforderlichen Angaben und überwacht nach der Genehmigung des Budgets dessen Einhaltung
- überwacht die Arbeiten der im Dienst der Gemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen
- führt die Grabkontrolle (Gräberbuch), welche mit dem Friedhofplan übereinstimmen muss
- liefert alte Gräberbücher und Akten zwecks Archivierung der Gemeindekanzlei ab
- ordnet die zivilen Teile von Beerdigungen oder Bestattungen an
- ernennt die Leichenträger und deren Stellvertreter

§ 3 Der Gemeinderat ernennt unter Festlegung der entsprechenden Pflichten den Totengräber und dessen Stellvertreter für die ordentliche Amtsdauer.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Unter dem Begriff Bestattung wird in den folgenden Bestimmungen sowohl eine Beisetzung mit Sarg als auch eine Beisetzung mit Urne verstanden.

§ 4 Mit der Meldung eines Todesfalles bei der Gemeindekanzlei sind mit der Friedhofverwaltung Datum und Zeit der Bestattung festzulegen und allfällige Grabplatzwünsche anzubringen.

Eine Bestattung wird erst vorgenommen, wenn die entsprechende Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

§ 5 Abmachungen und Rücksprachen mit kirchlichen Instanzen (Pfarramt) sind direkt von den hinterbliebenen Angehörigen vorzunehmen.

B. Anordnung einer Bestattung

§ 6 Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche ordnungsgemäss einzusargen. Dabei dürfen nur Säрге aus leicht verwesbarem Holz verwendet werden. Bei besonderen Sargausmassen ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 7 Im Falle einer Urnenbestattung sind die hinterbliebenen Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung für die ordnungsgemässe Kremation der Leiche verantwortlich.

§ 8 In der Regel wird die Leiche nach dem Einsargen, bzw. die Aschurne in den Aufbahrungsraum des Friedhofes überführt. Die Überführung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofverwaltung spätestens bis am Vorabend der Bestattung.

§ 9 Die Aufbahrungsräume im Friedhof bleiben bei Bedarf von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet, sofern dies aus hygienischen Gründen nicht zu unterbleiben hat. Auf Wunsch können die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung zusätzliche Zeiten vereinbaren.

§ 10 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tod des Verstorbenen stattfinden. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Amtsarztes.

§ 11 Die üblichen Bestattungszeiten sind in der Regel:

- a) vormittags (für Katholiken)
- b) nachmittags (für Angehörige anderer Bekenntnisse)

Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungsfeierlichkeiten haben sich die hinterbliebenen Angehörigen direkt mit der zuständigen Stelle (Pfarramt) zu verständigen.

§ 12 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungsfeierlichkeiten vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen, auf Anordnung des Amtsarztes.

§ 13 Das Grabgeläute mit den Glocken der Kath. Pfarrkirche dauert vor jeder Bestattung fünf Minuten.

C. Grabplätze

§ 14 Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

1. Für Bestattungen mit Sarg

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre mit stehendem oder liegendem Grabdenkmal
- b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren mit stehendem Grabdenkmal
- c) Familiengräber (Doppel- oder Dreiergrab) mit stehendem oder liegendem Grabdenkmal

2. Für Bestattungen mit Urne

- a) Reihengräber mit stehendem Grabdenkmal
Reihengräber mit liegendem Grabdenkmal
- b) Nischengräber in der Urnenmauer mit einheitlichen Gedenktafeln
- c) Gemeinschaftsgrab
Die Asche wird in Anwesenheit der Angehörigen, mit Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Kränze, Blumenschmuck, Sterbekreuz usw. sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Nach Ablauf von 30 Tagen erfolgt deren Entfernung durch das Friedhofpersonal.
- d) Familiengräber oder bestehende Gräber, wenn eine Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist oder nach Absprache mit den Angehörigen.

§ 15 Die Bestattungen erfolgen bei den erwähnten Gräberarten (ausgenommen § 14, 1c) terrainmässig in fortlaufender Reihenfolge.

§ 16 Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

D. Grabesruhe

§ 17 Die Dauer der Grabesruhe beträgt bei:

a) Reihengräbern	§ 14 1 a	20 Jahre
b) Reihengräbern	§ 14 1 b	15 Jahre
c) Familiengräbern	§ 14 1 c	40 Jahre
d) Urnen-Reihengräbern	§ 14 2 a	20 Jahre
e) Nischengräbern	§ 14 2 b	10 Jahre
f) Gemeinschaftsgrab	§ 14 2 c	10 Jahre

§ 18 Ausnahmen

- a) In jedem Reihengrab mit Sargbestattung (§ 14 Ziff. 1a und b) darf nur eine Leiche beerdigt werden. Zusätzlich sind noch max. zwei Urnenbestattungen möglich. Die vorgeschriebene Grabesruhe gilt in solchen Fällen jedoch nur für die Sargbestattung.
- b) In jedem Urnengrab (§ 14 Ziff. 2a und b) sind max. zwei Bestattungen möglich. Die Grabesruhe von 20 Jahren gilt jedoch nur für die erste Bestattung.
- c) Während der Konzessionsdauer sind auf einem Familiengrab zusätzlich noch max. vier Urnenbestattungen möglich. In den letzten 20 Jahren der Konzessionsdauer dürfen aber keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden, es sei denn, die Konzession werde entsprechend verlängert.

E. Grabgebühren

§ 19 Die Reihen- und Nischengräber werden für die Bestattung, der vor ihrem Tod in der Gemeinde Nebikon wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich abgegeben. Für das Gemeinschaftsgrab wird eine Benützungsg Gebühr verrechnet.

§ 20 Die Grabgebühren für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung bewilligt worden ist, setzt der Gemeinderat in der Tarifordnung fest.

- § 21 Die erstmalige Gebühr für ein Familiengrab (Doppelgrab bzw. Dreiergrab) wird vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgesetzt.
Muss die Grabesruhe gezwungenermassen verlängert werden, so setzt der Gemeinderat zu gegebener Zeit die entsprechende Verlängerungsgebühr fest.
- § 22 Familiengräber werden für Bestattungen auswärtiger Verstorbener nur abgegeben, sofern davon auf längere Zeit genügend vorhanden sind. Die Gebühren werden in einem solchen Fall gemäss §§ 20 und 21 in Rechnung gestellt.

F. Bestattungskosten

- § 23 Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung direkt zu veranlassen:
Sarg, Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.
- § 24 Für das Öffnen und Schliessen des Grabes, die Entschädigung des Totengräbers und der Leichenträger der Gemeinde, die Aufstellung der Blumen und Kranzbinde sowie entsorgen derselben und die Benützung der Friedhofgebäulichkeiten setzt der Gemeinderat in der Tarifordnung eine Gebühr fest.
- § 25 Die Gedenktafeln für die Nischengräber bei der Urnenmauer und die Beschriftung der Platte vom Gemeinschaftsgrab werden durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben und hierauf in Rechnung gestellt.

III. GRABDENKMÄLER

A. Allgemeine Grundsätze

- § 26 a) Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten soll.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
- § 27 Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen werden. Zusätzliche feste Gegenstände, wie Weihwassergefässe usw. sind unzulässig.

B. Bewilligungspflicht

- § 28 Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
- § 29 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10.

§ 30 Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabdenkmäler auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

§ 31 Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat von Nebikon Einsprache erhoben werden.

C. Werkstoffe

§ 32 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze

§ 33 Von der Verwendung **ausgeschlossen** sind:
Kunststeine, Kunststoffe, Glas, Klinker, Blech, Draht, Serienbronzen, (Serienabgüsse), Gusseisen, Porzellan, Email und ähnliches sowie ungünstig wirkende Materialien.

§ 34 Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

§ 35 **Nicht zulässig** sind Rosa Marmor, Cristallina Marmor, (mit Ausnahme der Sorten Marmor Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer Marmor (Ausnahme uni Material).

§ 36 Für jedes Grabdenkmal aus Stein, darf mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.
Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

D. Bearbeitung

§ 37 Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 38 Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten ist **nicht gestattet**.

E. Form

§ 39 Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf **klare Linienführung** und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 40 **Unzulässig** sind Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabdenkmäler.

§ 41 Grabdenkmäler oder Denkmal-Teile dürfen nicht aus der Flucht abgedreht werden.

F. Schrift und Schmuck

§ 42 Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol sind erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabdenkmal harmonisch einfügen.

§ 43 **Unzulässig sind:** Unbefriedigende naturalistische Portraitsdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften und Motive (mit Ausnahme auf Hartgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

§ 44 Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

G. Masse

§ 45 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Reihengräber	max. Höhe resp. Länge	max. Breite	min. Dicke
a) für Erwachsene			
stehend	110 cm	60 cm	14 cm
liegend	60 cm	45 cm	8 cm
b) für Kinder			
stehend	80 cm	40 cm	12 cm
c) für Urnengräber			
liegend	50 cm	40 cm	8 cm
stehend	90 cm	50 cm	14 cm
Nischenplatte (einheitlich)	40 cm	30 cm	3 cm

§ 46 Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

§ 47 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

§ 48 Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

§ 49 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

§ 50 Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein. Diese müssen aus einem Massivstück erreicht werden.

§ 51 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

§ 52 Auf einem Familiengrab kann ein Grabdenkmal folgender Art errichtet werden:

a) stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form:

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 cm
Dicke maximal	24 cm

b) stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe Maximal	100 cm
Breite minimal	100 cm
Breite Maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

c) stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

d) Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

§ 53 Familiengräber müssen in Gestaltung und Anordnung symmetrisch ausgeführt werden. Bei Relieifarbeiten sind die Mindestdicken einzuhalten.

§ 54 Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates als Schriftträger verwendet werden.

H. Ausnahmen

§ 55 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die §§ 37 bis 54 Ausnahmen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

J. Einfassungen

§ 56 Jedes Grab wird auf Kosten der Gemeinde mit einer immergrünen Einfassung versehen. Die immergrüne Umrandung ist zu erhalten und wenn nötig auf eigene Rechnung zu ersetzen.

§ 57 Die Granitplatten zwischen den Gräbern werden auf Kosten der Gemeinde verlegt.

K. Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

- § 58 Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt, und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte (Fundament) soll mindestens 10 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mind. 5 cm aufweisen.
- § 59 Das Setzen der Grabdenkmäler darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
- § 60 Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen.

L. Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

- § 61 Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Grabbepflanzung kann selbst besorgt werden. Die Bepflanzung soll möglichst einheitlich sein, und die Pflanzen sollen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Auf Familiengräbern sind Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite und beim Grabdenkmal solche bis zu 2.5 m zulässig. Die Anlage von Steinmosaiken ist untersagt.
- § 62 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwachsen oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst die Friedhofverwaltung die Arbeiten auf Kosten der Säumigen.
- § 63 Die Bepflanzung der Rabatten bei der Urnen-Nischenmauer und des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Friedhofverwaltung. Für Nischengräber ist ein kleiner und für das Gemeinschaftsgrab ist kein Grabschmuck möglich.
- § 64 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 65 Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies innert nützlicher Frist durch Publikation und nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung an die Angehörigen bekannt zu machen.
In den Publikationen sind die Angehörigen aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholten Gegenstände verfügt die Friedhofverwaltung.
- § 66 Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, wird der Schonung und dem Schutz der Öffentlichkeit empfohlen. Er ist vor allem kein Tummelplatz für Kinder. Beschädigungen der Anlage oder Gegenstände, sowie jedes ungebührliche Benehmen auf dem Friedhof haben strikte zu unterbleiben.
Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen. Fahrzeuge sind an der Stämpfelstrasse geordnet zu parkieren.

- § 67 Die Gemeinde Nebikon haftet nicht für Unfälle, sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kranzgebinden und andern auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlung Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen ergeben.
- § 68 Für Diebstahl an Grabschmuck sowie Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.
- § 69 Verfügungen der Friedhofverwaltung können an den Gemeinderat weitergezogen werden. Entscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefristen betragen 20 Tage.
- § 70 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Erteilung der Genehmigung des Sanitätsdepartementes des Kantons Luzern in Kraft.

Nebikon, 22. November 1983

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Hodel

Der Gemeindeschreiber

sig. Alfred Vogel

Die Stimmenzähler

sig. Monika Kneubühler

sig. Othmar Hodel

ABÄNDERUNG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. November 1992 sind die §§ 1, 20, 21, 24 abgeändert worden.

Nebikon, 09. November 1992

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Hodel

Die Gemeindeschreiberin

sig. Agnes Sommer

Die Stimmzähler

sig. Agnes Marbacher

sig. Urs Buser

ABÄNDERUNG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1994 sind die §§ 14 Ziff 2c, 16, 17, 18, 19 und 63 abgeändert worden.

Nebikon, 13. Dezember 1994

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Hodel

Die Gemeindeschreiberin

sig. Agnes Sommer

Die Stimmzähler

sig. Berta Randa

sig. Bruno Lang

ABÄNDERUNG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. September 2000 sind die §§ 17, 24, 27, 63 und 69 abgeändert worden.

Nebikon, 12. Oktober 2000

Der Gemeindepräsident

sig. Philipp Grob

Die Gemeindeschreiberin

sig. Agnes Sommer

Die Stimmzähler

sig. Wolfgang Abt

sig. Martin Schmid

ABÄNDERUNG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2004 sind die §§ 14, 17, 19, 25, 35, 38 und 56 abgeändert worden.

Nebikon, 27. Mai 2004

Der Gemeindepräsident

sig. Philipp Grob

Die Gemeindeschreiberin

sig. Agnes Sommer

Die Stimmenzähler

sig. Kurt Kumschick

sig. Roger Müller

ABÄNDERUNG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007 sind die §§ 14 und 45 abgeändert worden.

Nebikon, 22. Mai 2007

Der Gemeindepräsident

Kurt Kumschick

Die Stimmenzähler

Romy Bucher

Die Gemeindeschreiberin

Agnes Sommer

Armin Gisler

Vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern genehmigt mit Entscheid
Nr. vom

Gebührentarif

Gestützt auf §§ 20, 21 und 24 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Nebikon vom 22. November 1983 mit Änderungen vom 9. November 1992, 13. Dezember 1994 und 12. Oktober 2000 wird folgender Gebührentarif per 1. November 2003 festgesetzt:

1. § 20 Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung bewilligt worden ist, werden folgende Grabgebühren in Rechnung gestellt:

a) Personen mit Gemeindebürgerrecht	Fr.	400.--
b) übrige Personen	Fr.	1'000.--

2. § 21 Die erstmalige Gebühr für ein Familiengrab beträgt:

a) für ein Doppelgrab	Fr.	2'000.--
b) für ein Dreiergrab	Fr.	3'000.--

3. § 24 Für das Öffnen und Schliessen des Grabes, die Entschädigung des Totengräbers und der Leichenträger der Gemeinde, die Aufstellung der Blumen und Kranzgebinde und die Benützung der Friedhofgebäulichkeiten, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a) für eine Bestattung mit Sarg	Fr.	800.--
b) für eine Bestattung in Kindergrab	Fr.	250.--
c) für eine Bestattung mit Urne	Fr.	400.--
d) für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.--
e) für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes	Fr.	300.--

4. Dieser Gebührentarif ist dem Friedhof- und Bestattungsreglement beizulegen.

Gebührenänderungen werden vorbehalten

Nebikon, 1. Januar 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES
Präsident

Schreiberin

sig. Kurt Kumschick

sig. Agnes Sommer